

Wo sich begibt/ daß mehr / als ein Anberwandter in den kauff zu stehen begert / soll allemahl der negster grad dem weitteren vorgehen/ 5.
 weren sie aber in gleichem grad/ soll sie darvber das loß entscheiden.

Diese Einstandts gerechtigkeit soll auff tausch oder wechsel mit gezogen werden/ sondern allein im kauffen statt haben/ doch daß solche tausch oder wechsel gefährlicher weiß vnd durch dergleichen schein die negste freunde von dem Einstand abzuhalten nicht geschehen / sondern beyder theil nutzen vnd notturfft nach auffrichtiglich vorgenommen vnd gehandelt werde/ welches dan auch / so es die negste freunde begeren würden/ durch die Partheyen bey geschwornem aide erhalten vnd bestetigt werden soll/ wo aber im tausch ein auffgeld gegeben vnd solches den halben theil des wehrts des ertauschenden guts erreicht / soll es fur ein kauff gehalten werden. 6.

Gleicher gestalt / wan ein gutt auff anruffen des glaubigers durch das gericht verkauft wirdt/ als dan hat der Einstandt nicht statt/ sondern welcher also vor gericht gekauft hat/ soll dabey ohn eintrag der Anverwandten gelassen werden. 7.

T I T V L V S XVI.

Von verjahrung der stehender Renten oder Zinsen.

Als vnder denen Rechtsgelehrten vnderchiedliche meinungen seint / ob in jährlichen Renten vnd gefällen die verjahrungen platz haben können / so haben wir / allem anlaß zu irrungen vnd strittigkeiten vorzukommen / nöhtig erachtet / diesertwegen ein gewisses zuverordnen / weilen dan die gemeine beschriebene / auch fast aller Völcker Rechten ihr absehen dahin vornemblich richten / daß in menschlichen handlungen endlich einmahl eine sicherheit sein / vnd niemand in immerwender sorg vnd forcht des seinigen stehen möge / der jenig auch / welcher eine gar lange geraume zeit mit seiner forderung stillschweigt / seine verfaumbnis niemanden / als ihm selbst zuzumessen hat / so wollen wir / daß alle dergleichen jährliche Renten / zinsen vnd gefälle in vierzig jähriger zeit / wan nemblich darvnder keine ansprach darvmb geschehen sein wirdt allerdings erloschen vnd getödtet sein vnd der schuldner als dan ferner darvmb nicht angefochten werden soll. §.I.

2.

Gleicher gestalt / wan der glaubiger oder Zinsherr seinen jährlichen zins von vierzig jahren hero unvnderbrochen in einem gewissen valor oder wehrt empfangen vnd angenommen / soll er / vnangesehen in was wehrt oder lauff das geld zu zeit contracts gewesen / eine andere weite reduction, erhöh oder enderung mit dem schulder vorzunehmen nit befuegt sein / sondern sich ins künfftig mit eben dergleichen zahlung begnügen.

